

Gegenüberstellung der verschiedenen Aufenthaltstitel



Gegenüberstellung der verschiedenen Aufenthaltstitel

FHL am 10.1.2022

Frank Gockel
Flüchtlingshilfe Lippe

Lemgoer Str. 2, 32756 Detmold
Gockel@fluechtlingshilfe-lippe.de



Europäische Union

Europa fördert
Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds



Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-,
Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert.

Übersicht

- Die Aufenthaltstitel (mit Aufgliederungen) (4)
- Blaue Karte (1)
- ICT-Karte (1)
- Mobile ICT-Karte (1)
- Visum (10)
- Aufenthaltserlaubnis (5)
- Exkurse:
 - Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (4)
 - Nebenbestimmungen (3)
 - Wohnsitzauflage nach § 12a (3)
- Niederlassungserlaubnis (4)
- Daueraufenthalt-EU (1)
- Fiktionsbescheinigung (4)
- Erlöschen des Aufenthaltstitels (2)
- Sonstiges (1)

Die Aufenthaltstitel

- Visum
- Aufenthaltserlaubnis
- Blaue Karte EU
- ICT-Karte
- Mobile-ICT-Karte
- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

Aufgliederung Visum

- Flughafen-Transitvisum (Typ A)
- Kurzaufenthaltsvisum (Typ C)
- Visum für den längerfristigen Aufenthalt (Typ D)
- Transitvisa FTD (24 Stunden Straße)
- Transitvisa FRTD (6 Stunden Eisenbahn)

(Zugegeben: Die letzten beiden Visa sind Sonderfälle, sie dienen nur zum Reisen zwischen der Russischen Föderation und der Exklave Kaliningrad)

Aufgliederung Niederlassungserlaubnis

- Grundsätzliche Erteilung nach § 9 AufenthG
- Inhaber einer Blauen Karte/EU nach § 18c Abs. 2 AufenthG
- Hochqualifizierte nach § 18c Abs. 3 AufenthG
- Selbständige Erwerbstätigkeit nach § 21 Abs. 4 Satz 2 AufenthG
- Humanitäre Gründe § 26 Abs. 3 AufenthG
- Humanitäre Gründe § 26 Abs. 4 AufenthG
- Familiäre Lebensgemeinschaften mit Deutschen nach § 28 Abs. 2 S. 1 AufenthG
- Unbefristetes Aufenthaltsrecht für Kinder nach § 35 Abs. 1 S. 1 AufenthG
- Unbefristetes Aufenthaltsrecht für Kinder nach § 35 Abs. 1 S. 2 AufenthG
- Ehemalige Deutsche nach § 38 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG

Aufgliederung Aufenthaltserlaubnis

- | | | | | | |
|-----|--|-----|--|-----|--|
| 1. | § 4 Absatz 2 (Assoziationsrecht EWG/Türkei) | 22. | § 25 Absatz 2 Alternative 1 (Genfer Flüchtlingskonvention) | 43. | § 32 Absatz 2a (Kind eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im Mitgliedstaat) |
| 2. | § 7 Absatz 1 Satz 3 (sonstige begründete Fälle) | 23. | § 25 Absatz 2 Alternative 2 (Subsidiärschutzberechtigte) | 44. | § 32 Absatz 3 (Kindernachzug unter 16 Jahren) |
| 3. | § 16 Absatz 1 (Studium) | 24. | § 25 Absatz 3 (Abschiebungsverbot) | 45. | § 32 Absatz 4 (Kindernachzug im Härtefall) |
| 4. | § 16 Absatz 1a (Studienbewerbung) | 25. | § 25 Absatz 4 Satz 1 (dringende persönliche oder humanitäre Gründe) | 46. | § 33 (Geburt im Bundesgebiet) |
| 5. | § 16 Absatz 4 (Arbeitsplatzsuche nach Studium) | 26. | § 25 Absatz 4 Satz 2 (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte) | 47. | § 34 Absatz 2 (eigenständiges Aufenthaltsrecht von Kindern) |
| 6. | § 16 Absatz 5 (Sprachkurse, Schulbesuch) | 27. | § 25 Absatz 4a (Opfer von Straftaten nach § 232, 233 oder 233a StGB) | 48. | § 36 Absatz 1 (Nachzug von Eltern) |
| 7. | § 16 Absatz 6 (innergemeinschaftlich mobiler Student) | 28. | § 25 Absatz 4b (Opfer von Schwarzarbeit) | 49. | § 36 Absatz 2 (Nachzug sonstiger Familienangehöriger) |
| 8. | § 17 (sonstige Ausbildungszwecke) | 29. | § 25 Absatz 5 (rechtliche oder tatsächliche Gründe) | 50. | § 36a Absatz 1 (Familiennachzug zu subsidiären Schutzberechtigten) |
| 9. | § 18 (Beschäftigung) | 30. | § 25a Absatz 1 (gut integrierte Jugendliche) | 51. | § 37 Absatz 1 (Wiederkehr Jugendlicher und Heranwachsender) |
| 10. | § 18a (Aufenthaltsurlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung) | 31. | § 25a Absatz 2 (Eltern eines gut integrierten Jugendlichen) | 52. | § 37 Absatz 5 (Wiederkehr Rentner) |
| 11. | § 18c (Aufenthaltsurlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte) | 32. | § 25b Absatz 1 (Nachhaltige Integration) | 53. | § 38 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 5 (ehemalige Deutsche) |
| 12. | § 20 Absatz 1 (Forscher) | 33. | § 25b Absatz 4 (Familie eines nachhaltig Integrierten) | 54. | § 38a (langfristig Aufenthaltsberechtigte anderer Mitgliedstaaten) |
| 13. | § 20 Absatz 5 (in einem anderen Mitgliedstaat zugelassener Forscher) | 34. | § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (Familiennachzug zu Deutschen: Ehegatte) | 55. | § 104a Absatz 1 Satz 1 (Aufenthaltsurlaubnis auf Probe) |
| 14. | § 21 (selbständige Tätigkeit) | 35. | § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (Familiennachzug zu Deutschen: Kinder) | 56. | § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Absatz 1 Satz 2 (gesetzliche Altfallregelung) |
| 15. | § 22 Satz 1 (Aufnahme aus dem Ausland) | 36. | § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 (Familiennachzug zu Deutschen Elternteil) | 57. | § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Absatz 2 Satz 1 (Altfallregelung für volljährige Kinder von Geduldeten) |
| 16. | § 22 Satz 2 (Aufnahme durch Bundesministerium des Innern) | 37. | § 28 Absatz 4 (Familiennachzug zu Deutschen: Sonstige) | 58. | § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Absatz 2 Satz 2 (Altfallregelung für unbegleitete Flüchtlinge) |
| 17. | § 23 Absatz 1 (Aufnahme durch Land) | 38. | § 30 (Ehegattennachzug) | 59. | § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104b (integrierte Kinder von Geduldeten) |
| 18. | § 23 Absatz 2 (besondere Fälle) | 39. | § 31 Absatz 1, 2, 4 (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht) | | |
| 19. | § 23a (Härtefallaufnahme durch Länder) | 40. | § 32 Absatz 1 Nummer 1 (Kindernachzug zu Asylberechtigten) | | |
| 20. | § 24 (vorübergehender Schutz) | 41. | § 32 Absatz 1 Nummer 2 (Kindernachzug im Familienverband) | | |
| 21. | § 25 Absatz 1 (Asylberechtigte) | 42. | § 32 Absatz 2 (Kindernachzug über 16 Jahren) | | |

(Keine Garantie zur Vollständigkeit)

Blaue-Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)

Die Blaue-Karte EU ist für akademische Fachkräfte bestimmt, die mindestens zweidrittel der Rentenbemessungsgrenze verdienen (aktuell: 44.800 € pro Jahr).

Ausnahmen hiervon gibt es für folgende Berufsgruppen: Science and Engineering Professionals, Medical Doctors und Information and Communications Technology Professionals. Hier müssen 52 Prozent (aktuell: 34.944 €) der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung vorliegen.

Ein Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitäre Gründen (§§ 22 bis 26 mit Ausnahme § 23 Abs. 2 (besonderes Interesse der Bundesrepublik) oder 4 (Resettlement) AufenthG) ist nicht möglich.

ICT-Karte

- Die ICT-Karte ist ein befristeter Aufenthaltstitel und die Basis für den gesamten Aufenthalt unternehmensintern entsendeter Beschäftigter innerhalb der EU. Die jeweiligen EU-Mitgliedstaaten stellen diese nach einheitlichen Bedingungen aus.
- Die ICT-Karte ermöglicht es Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU, ihre Mitarbeitenden flexibel in der EU einzusetzen. Mit ihr können Beschäftigte für begrenzte Zeit in mehrere Mitgliedstaaten der EU entsendet werden.
- Die ICT-Karte wird in Deutschland an Führungskräfte sowie Spezialistinnen und Spezialisten für die Dauer des Transfers beziehungsweise für maximal drei Jahre erteilt.
- Bei Trainees wird die ICT-Karte für die Dauer des Transfers beziehungsweise für maximal ein Jahr erteilt.

(Entnommen aus: Unternehmensinterner Transfer für Drittstaatsangehörige, Flugblatt des BAMF).

Mobile ICT-Karte

Kurzfristige Mobilität mit ICT-Karten anderer EU-Staaten:
Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine ICT-Karte besitzen, können ohne deutschen Aufenthaltstitel für maximal 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in Deutschland eingesetzt werden. Hierfür ist lediglich eine Mitteilung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge notwendig.

Langfristige Mobilität mit Mobiler-ICT-Karte in Deutschland :
Drittstaatsangehörige, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine ICT-Karte besitzen und mehr als 90 Tage in Deutschland arbeiten möchten, erhalten einen deutschen Aufenthaltstitel, die Mobile-ICT-Karte.

(Entnommen aus: Unternehmensinterner Transfer für Drittstaatsangehörige, Flugblatt des BAMF).

Visum

In Deutschland kommen regelmäßig nur die drei Visatypen vor:

- Flughafen-Transitvisum (Typ A)
- Kurzaufenthaltsvisum (Typ C)
- Visum für den längerfristigen Aufenthalt (Typ D)

Visum

Schengen-Staaten sind aktuell: Österreich, Belgien, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und der Schweiz.

Für das Visum wird der Schengenraum als ein gemeinsamer Raum gesehen. Wo die Einreise erfolgt und in welchen Staaten man sich aufhält ist unerheblich.

Visum

Flughafen-Transitvisum (Typ A)

- Es dient für den Aufenthalt im Transitbereich eines Flughafens zur Reise von einem Nicht-Schengen-Staat in ein Nicht-Schengen-Staat mit Zwischenstopp in einem Schengen-Staat.
- Eine Einreise in den Schengenraum ist nicht möglich.

Visum

Kurzaufenthaltsvisum (Typ C)

Das Visum Typ C erlaubt einen kurzfristigen Aufenthalt im Schengenraum. Es können auch mehrere Schengenstaaten besucht werden. Das Ausreise- und Einreiseland ist unabhängig von dem Land, welches das Visum ausgestellt hat.

Es werden drei Kategorien unterschieden:

- Visum für einmalige Einreise (nur einmalige Einreise möglich)
- Doppeleinreisevisum (zweimalige Einreise möglich)
- Visum für die mehrfache Einreise
 - Erteilung erfolgt als ein,- drei oder fünf Jahresvisum (siehe nächste Folie)

Visum

Kurzaufenthaltsvisum (Typ C) – Mehrfache Einreise

Visum für ein Jahr:

- Erteilungsvoraussetzung: In den letzten zwei Jahren müssen drei Visa erteilt worden sein.
- Es darf beliebig oft in den Schengenraum eingereist werden, maximal aber 90 Tage in 180 Tagen.

Visum

Kurzaufenthaltsvisum (Typ C) – Mehrfache Einreise

Visum für drei Jahr:

- Erteilungsvoraussetzung: In den letzten zwei Jahren muss mindestens ein Einjahresvisum erteilt worden sein.
- Es darf beliebig oft in den Schengenraum eingereist werden, maximal aber 90 Tage in 180 Tagen.

Visum

Kurzaufenthaltsvisum (Typ C) – Mehrfache Einreise

Visum für fünf Jahr:

- Erteilungsvoraussetzung: In den letzten drei Jahren muss mindestens ein Zweijahresvisum erteilt worden sein.
- Es darf beliebig oft in den Schengenraum eingereist werden, maximal aber 90 Tage in 180 Tagen.

Visum

Nationales Visum (Kategorie D):

- Das nationale Visum der Kategorie „D“ wird bestimmten Personen erteilt, die in einem der Schengen-Länder studieren, arbeiten oder sich dort dauerhaft aufhalten möchten.
- Das nationale Visum kann eine einmalige Einreise sein, die der Personen gewährt wird, die sich für einen bestimmten Zeitraum und zu einem einzigen Zweck im Schengen-Land aufhalten möchte.
- Andererseits wird für bestimmte Personen auch ein nationales Visum für die mehrfache Einreise erteilt, mit dem der Inhaber nach Belieben in dieses Schengen-Land einreisen und es auch ohne zusätzliche Visumpflicht im gesamten Schengen-Raum bereisen kann.

Visum

Nationales Visum (Kategorie D)

- Es wird für viele verschiedene Bereiche ausgestellt, z.B.
 - Erwerbstätigkeit
 - Studium
 - Sprachkurs
 - Ausbildung
 - Freiwilliges Jahr
 - Au Pair
 - Praktikum
 - Erhalt anderer Aufenthaltstitel (z.B. Familiennachzug)
 - Arbeitsplatzsuche
 - Selbständige

Visum

Alle Aufenthaltstitel werden von der Ausländerbehörde ausgestellt mit Ausnahme des Visums – hier ist das Konsulat zuständig.

Das Konsulat führt i.d.R. keine Beratungsgespräche durch. Fragen werden unter der E-Mail [visa@\[Name der Stadt, wo das Konsulat Sitzt\].diplo.de](mailto:visa@[Name der Stadt, wo das Konsulat Sitzt].diplo.de) beantwortet. Allerdings gibt es hiervon auch ausnahmen. Tirana wird z.B. mit tira abgekürzt.

Visa der Kategorie A und C berechtigen nicht zur Erwerbstätigkeit
- Es sei denn, sie wurden zum Zwecke der Erwerbstätigkeit ausgestellt.

Visa der Kategorie D erlauben die Erwerbstätigkeit.

Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel, der Zweckgebunden ist.

Entfällt der Zweck oder läuft die Frist ab, verliert der Aufenthaltstitel seine Gültigkeit.

Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnisse werden in fünf Kategorien unterteilt:

- Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§§ 16 bis 17 a)
- Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18 bis 21)
- Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 bis 26)
 - Zwei Spezialfälle finden sich noch in § 104a und 104b AufenthG, haben aber heute keine Relevanz mehr.
- Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27 bis 36)
- Aufenthalt für ehemalige Deutsche und langfristig Aufenthaltsberechtigte in der EU (§§ 37 bis 38 a)
- Ferner gibt es noch zwei Spezialfälle: § 4 Absatz 2 (Assoziationsrecht EWG/Türkei) und § 7 Absatz 1 Satz 3 (sonstige begründete Fälle)

- Im Koalitionsvertrag ist noch eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe vorgesehen.

Aufenthaltserlaubnis

Arbeitserlaubnis:

Ab dem 1.3.2020 ist eine nichtselbständige Erwerbstätigkeit immer erlaubt, wenn sie nicht verboten ist. (Dieses war vorher umgekehrt: Eine nichtselbständige Erwerbstätigkeit war verboten, wenn sie nicht erlaubt war.)

Verbote können bei folgenden Aufenthaltserlaubnissen vorliegen:

- § 7 Absatz 1 Satz 3 (sonstige begründete Fälle)
- § 23 (Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen; Neuansiedlung von Schutzsuchenden)
- § 24 (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz)
- § 25 Abs. 4 S. 2 (Besondere humanitäre Härte)
- § 25 Abs. 4a (Opfer von Menschenhandel)
- § 25 Abs. 4b (Opfer von Zwangsarbeit)

Aufenthaltserlaubnis

- Bei den Aufenthaltserlaubnissen müssen in der Regel viele besondere Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sein, bzw. gibt es Versagungsgründe, bei denen die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt wird.
- So steht z.B. bei § 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) unter Abs. 1 S. 2 Nr. 4 als Erteilungsvoraussetzung: „über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache verfügen“
- und als Versagungsgrund unter Abs. 2 Nr. 2: „ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 besteht“.

Aufenthaltserlaubnis

Fast alle Aufenthaltserlaubnisse können verlängert werden, solange die Erteilungsvoraussetzungen noch vorliegen. (Eine Ausnahme hierzu wäre z.B. § 25 Abs. 4 S. 1, diese Aufenthaltserlaubnis kann nur einmal erteilt werden.)

In der Regel müssen bei der Verlängerung die selben Voraussetzungen vorliegen, wie bei der Ersterteilung.

Exkurs: Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen zählen:

- Sicherung des Lebensunterhaltes
- Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- Kein Ausweisungsinteresse
- Keine Gefährdung der Interessen der Bundesrepublik (es sei denn, es besteht ein Anspruch auf Erteilung)
- Erfüllung der Passpflicht
- Einreise mit erforderlichen Visum
- Alle maßgeblichen Angaben im Visaverfahren getätigt

Exkurs: Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen ist abzusehen bei

- Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz
- Anerkannte Asylberechtigte
- Anerkannte Flüchtlinge nach der GFK
- Anerkannte Subsitiärschutzberechtigte
- Bei vorliegen von Abschiebehindernissen

Exkurs: Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

- Von der Lebensunterhaltssicherung, der Klärung der Identität, der Passpflicht und die Vorschriften im Visaverfahren sind abzusehen bei
- Opfer von Menschenhandel (§ 25 Abs. 4a AufenthG)
- Opfer von Zwangsarbeit (§ 25 Abs. 4b AufenthG)

Exkurs: Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen kann abgesehen werden, wenn ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erteilt werden soll (§§ 22 bis 26 AufenthG)

Exkurs: Nebenbestimmungen

Das Visum und die Aufenthaltserlaubnis können mit Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden.

Dieses gilt sowohl bei der Ersterteilung und bei den Verlängerungen.

Dieses kann auch Nachträglich erfolgen.

Die bekanntesten (es gibt aber noch mehr...) „Auflagen“ sind die

- Residenzpflicht
- Wohnsitzauflage

Exkurs: Nebenbestimmungen

Residenzpflicht:

Den Betroffenen wird auferlegt, einen bestimmten Raum, z.B. ein Land (bei einem Visum), ein Bundesland oder sonstigen Bezirkes (Gebiet der Bezirksregierung, Gebiet der Ausländerbehörde, eines Landkreises, einer Stadt) nicht verlassen.

Eine Residenzpflicht darf nicht zu stark einschränkend sein (z.B. auf ein Gebäude), da ansonsten dieses einer Freiheitsentziehung nahekommt. (Besondere Bedeutung bei Menschen mit Duldung, die einen „Hausarrest“ erhalten.)

Exkurs: Nebenbestimmungen

Wohnsitzverpflichtung:

Die Wohnsitzverpflichtung verpflichtet den Betroffenen, eine Wohnsitznahme an einer bestimmten Stelle (z.B. Bundesland oder Wohnort).

Sie wurde regelmäßig in früheren Zeiten angewendet, um eine gleichmäßige Belastung der Sozialsysteme sicherzustellen. Dieses ist bei größeren Gruppen (z.B. Bürgerkriegsflüchtlingen oder jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion) zulässig (BVerwG, U. v. 19.8.2014 – [1 C 1.14](#) – juris, Rn 14).

Bei anerkannten Flüchtlingen und Subsidiärschutzberechtigte ist eine Wohnsitzauflage mit der Begründung der gleichmäßigen Belastung der Sozialsysteme unzulässig (Art. 23 GFK und Art. 33 QualifikationsRL).

Allerdings wird davon ausgegangen, dass sie zur „Förderung der Integration“ zulässig ist.

Exkurs: § 12a Wohnsitzauflagen

Nach § 12a AufenthG kann anerkannten Flüchtlingen und Subsidiärschutzberechtigte, Menschen mit Abschiebehindernissen, Menschen, welche durch die oberste Landesbehörde aufgenommen wurden, eine Wohnsitzauflage zum Zwecke der Integration erteilt werden.

Exkurs: § 12a Wohnsitzauflagen

Der Betroffene ist verpflichtet, für drei Jahre in dem Bundesland zu wohnen, in dem er zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen wurde.

Diese Verpflichtung kann auf einen bestimmten Ort eingeschränkt werden, wenn dadurch

- eine Versorgung mit ausreichend Wohnraum
- sein Erwerb hinsichtlich mündlicher Deutschkenntnisse und(!)
- unter Berücksichtigung des örtlichen Lage am Ausbildungs- und Arbeitsmarktes die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

erleichtert werden kann.

Unterliegt er der Wohnraumverpflichtung an einem bestimmten Ort nicht, kann ihn auferlegt werden, an einem bestimmten Ort nicht zu wohnen, wenn ihn soziale oder gesellschaftliche Ausgrenzung drohen.

Exkurs: § 12a Wohnsitzauflagen

Die Wohnsitzauflage ist auf Antrag aufzuheben

- bei der Sicherung des Lebensunterhaltes
- bei einer Ausbildung oder Studium
- bei „Familienzusammenführung“
- zur Vermeidung von Härten
 - Härten liegen vor, wenn
 - Leistungen und Maßnahmen nach dem SGB VIII nicht am Wohnort vollzogen werden können.
 - Dringende persönliche Gründe
 - Sonstige Gründe mit vergleichbaren unzumutbaren Einschränkungen

Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel, der an keinem Zweck gebunden ist.

Sie ist (!) zu erteilen, wenn

1. der Betroffene seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt,
2. sein Lebensunterhalt gesichert ist,
3. er mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist; berufliche Ausfallzeiten auf Grund von Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege werden entsprechend angerechnet,

Niederlassungserlaubnis

4. Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen,
5. ihm die Beschäftigung erlaubt ist, sofern er Arbeitnehmer ist,
6. er im Besitz der sonstigen für eine dauernde Ausübung seiner Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse ist,
7. er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt
8. er über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt und
9. er über ausreichenden Wohnraum für sich und seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügt.

Niederlassungserlaubnis

Von den grundsätzlichen Erteilungsvoraussetzungen kann es unter bestimmten Bedingungen (z.B. Krankheit, Behinderung) Abweichungen geben.

Niederlassungserlaubnis

Ferner gibt es in einigen Normen Sonderregelungen, welche die Erteilung erleichtern. Hier muss nach dem Zweck der Sondernorm gesehen werden:

- Inhaber einer Blauen Karte/EU nach § 18c Abs. 2 AufenthG
- Hochqualifizierte nach § 18c Abs. 3 AufenthG
- Selbständige Erwerbstätigkeit nach § 21 Abs. 4 Satz 2 AufenthG
- Humanitäre Gründe § 26 Abs. 3 oder 4 AufenthG
- Familiäre Lebensgemeinschaften mit Deutschen nach § 28 Abs. 2 S. 1 AufenthG
- Unbefristetes Aufenthaltsrecht für Kinder nach § 35 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 AufenthG
- Ehemalige Deutsche nach § 38 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG

Daueraufenthalt EU

Der Daueraufenthalt-EU berechtigt zur Aufenthaltsgewährung in einen anderen EU-Staat, wenn dort der Lebensunterhalt gesichert ist.

Im wesentlichen sind die Erteilungsvoraussetzungen mit der Niederlassungserlaubnis gleich.

Besonderheit ist, dass keine Rentenversicherungsbeiträge erforderlich sind und die Lebensunterhaltssicherung anders definiert wird.

Allerdings kann aus vielen Aufenthaltserlaubnissen (z.B. aus den §§ 22 bis 26) kein Daueraufenthalt-EU erwachsen.

Fiktionsbescheinigung

Eine Fiktionsbescheinigung wird erteilt, wenn über einen Antrag auf Verlängerung / Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht rechtzeitig entschieden werden kann.

Es wird unter drei verschiedenen Fiktionsbescheinigungen unterschieden:

Fiktionsbescheinigung

Fortgeltungsfiktion (§ 81 Abs. 4 AufenthG)

Bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis und der rechtzeitigen Beantragung einer neuen Aufenthaltserlaubnis kann bis zur Ausstellung der neuen Aufenthaltserlaubnis eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden. Der bisherige Aufenthaltstitel gilt als fortbestehend.

Arbeitsrecht: Bestand bisher eine Beschäftigungserlaubnis, gilt diese fort.

Reisemöglichkeit: Ja, aber... es kommt regelmäßig zu Komplikationen.

Berücksichtigung als Aufenthaltszeit: Ja

Fiktionsbescheinigung

Erlaubnisfiktion (§ 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG)

Wird für die Einreise kein Visum benötigt, kann die Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet beantragt werden. Erfolgt dieses rechtzeitig, gilt der Aufenthalt bis zu einer Entscheidung als erlaubt.

Arbeitsrecht: Nein

Reisemöglichkeit: Nein

Berücksichtigung als Aufenthaltszeit: Ja

Fiktionsbescheinigung

Duldungsfiktion (§ 81 Abs. 3 S. 2 AufenthG)

Wird für die Einreise kein Visum benötigt, kann die Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet beantragt werden. Erfolgt dieses nicht rechtzeitig, wird die Abschiebung ausgesetzt

Arbeitsrecht: Nein

Reisemöglichkeit: Nein

Berücksichtigung als Aufenthaltszeit: Nein

Erlöschen des Aufenthaltstitels

Ein Aufenthaltstitel erlischt, wenn

- Die Geltungsdauer abgelaufen ist (nicht bei Niederlassungserlaubnis oder Daueraufenthalt-EU, da diese unbefristet sind)
- Eine auflösende Bedingung eingetreten ist
- Wenn er zurückgenommen wurde
 - Hierzu gibt es keine besonderen Vorschriften im AufenthG, es gilt somit § 48 VwVfG. Eine Rücknahme kann z.B. erfolgen, wenn der Aufenthaltstitel mittels falscher Angaben erworben wurde.

Erlöschen des Aufenthaltstitels

Ein Aufenthaltstitel erlischt, wenn

- Ein Widerruf vorliegt
 - Ein Widerruf kann erfolgen, wenn
 - Kein gültiger Pass oder Passersatz mehr vorliegt
 - Die Staatsangehörigkeit gewechselt wird oder verloren geht
 - Noch keine Einreise erfolgt ist
 - Die Anerkennung als Flüchtling, Subsidiärschutzberechtigter, Abschiebehindernisse widerrufen wurden.
- Es gibt noch weitere Spezialfälle, bitte § 52 lesen.
- Ein Ausweisung vorliegt
- Eine Abschiebungsanordnung nach § 58a bekanntgegeben wurde

Erlöschen des Aufenthaltstitels

Ein Aufenthaltstitel erlischt, wenn

- Der Betroffene aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund ausreist.
- Wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten wieder eingereist ist (eine längere Frist ist mit Zustimmung der Ausländerbehörde möglich)
- Wenn der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach §§ 22,23 oder 25 Abs. 3 bis 5 besitzt und einen Asylantrag stellt.

	Visum	Aufenthalts- erlaubnis	Nieder- lassungserlaubnis	Dauerauf- enthalt	ICT- Karte	ICT-Karte mobil	Blaue Karte
Maximale Gültigkeit	Sehr Unter- schiedlich	Bis zu drei Jahre	Unbefristet	Unbe- fristet	Bis zu drei Jahre	Bis zu drei Jahre	Bis zu vier Jahren
Beschäfti- gung möglich	Hängt vom Erteilungs- grund ab	Meistens ja, es gibt Ausnahmen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Erfüllung allgemeinen Erteilungsvor- aussetzungen	Ja	Ja, es gibt bei humanitären Gründen Ausnahmen	Ja, Ausnahmen bei § 26 Abs. 3	Ja	Ja	Ja	Ja
Dt. Staatsange- hörigkeit möglich?	Nein	Ja, mit vielen Ausnahmen	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Familien- nachzug	Nein	Ja, mit Ausnahmen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Weitere Fragen?

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksam-
keit

